



VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ZUG DER PRÄSIDENT

An der Aa 6, Postfach, 6301 Zug
Telefon 041 / 728 52 70

Justizprüfungskommission Kanton Zug
Sandra Bachmann, RA MLaw
Generalsekretärin
Mühlehofstrasse 5
6210 Sursee

Vakanz am Verwaltungsgericht infolge Wohnsitzwechsels und daraus folgende mögliche Fragestellungen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frau Generalsekretärin

Wir informieren die Justizprüfungskommission, welche für den Kantonsrat als Aufsichtsbehörde in den Justizbelangen zuständig ist, darüber, dass das nebenamtliche Gerichtsmitglied Ines Stocker, die Bürgerin von Baar ist, dem Gericht heute mitgeteilt hat, infolge Wohnsitzwechsels in den Kanton Zürich nicht mehr als Richterin wirken zu können. Ebenfalls heute und damit erst nachträglich hat das Gericht Kenntnis davon erlangt, dass Ines Stocker ihre Papiere bereits per 31. August 2021 in den Kanton Zürich verlegt hat.

Wir bedauern sehr, Ines Stocker als kompetente und verantwortungsbewusste Kollegin am Verwaltungsgericht zu verlieren. Rechtsanwältin Ines Stocker war in der Volkswahl vom 24. Juni 2018 zum Mitglied des Verwaltungsgerichts für die Amtsperiode 2019-2024 gewählt worden. Seit dem 1. Januar 2019 diente sie vornehmlich als Mitglied der sozialversicherungsrechtlichen und der fürsorgerechtlichen Kammer. Die Staatskanzlei hat gemäss Gesetz die Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin für den vakanten Sitz am Verwaltungsgericht auszuschreiben. Der Landschreiber ist bereits informiert.

Wir erachten es in diesem Zusammenhang als unsere Pflicht, Sie auf Folgendes hinzuweisen:

Frau Ines Stocker war zuletzt Anfang April 2022 als nebenamtliche Verwaltungsrichterin im Einsatz. Gemäss § 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV, BGS 111.1) besitzen das Recht, zu stimmen und zu wählen sowie die Wählbarkeit: Alle Kantonsbürger und -bürgerinnen und im Kanton gesetzlich niedergelassenen Schweizer Bürger und Bürgerinnen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und sich nicht in einem der unten aufgeführten Ausnahmefälle befinden. Weiter verweisen wir auf die §§ 2 f. des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (WAG, BGS 131.1) zu den Begriffen des Stimmrechts und zum politischen Wohnsitz.

Wir müssen gestützt darauf feststellen, dass die seit 31. August 2021, dem Zeitpunkt der Verlegung der Papiere von Ines Stocker, unter ihrer Mitwirkung ergangenen Entscheide möglicherweise anfechtbar sein könnten. Diese Frage bedarf einer vertieften Prüfung. Die massgeblichen gesetzlichen Grundlagen sind jedenfalls auslegungsbedürftig. Insbesondere stellt die Verlegung der Papiere für sich nur ein Indiz für den Vollzug eines Wohnsitzwechsels dar.

Wichtig erscheint uns im Moment Ihre Kenntnisnahme der Tatsache, dass sich das Verwaltungsgericht der erwähnten Fragestellung und ihrer Tragweite bewusst ist und sich ihrer annimmt. Es hat sich zudem aufgrund der entstandenen Vakanz noch heute neu konstituiert. Die neue Zusammensetzung der Spruchkammern ist auf der Webseite des Gerichts abrufbar; die amtliche Publikation folgt später.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Zug, 14. April 2022
Els.

Freundliche Grüsse

Der Präsident



Dr. iur. Aldo Elsener